

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme eines Berichtes seines Bureaus
über die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 3. Juli 1938,
wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	198,179
Eingegangene Stimmzettel . . .	121,320
Annehmende sind	82,238
Verwerfende sind	23,419
Ungültige Stimmen	90
Leere Stimmen	15,573

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 11. Juli 1938.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:
Dr. Eugster.

Der Sekretär:
Dr. P. Marx.

Gesetz

über die

Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule.

(Vom 3. Juli 1938.)

§ 1. Zur Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule unterhält der Kanton eine Lehrerbildungsanstalt (Seminar).

Diese gliedert sich in

- a) eine Abteilung für allgemeine Bildung (Unterseminar);
- b) eine Abteilung für berufliche Bildung (Oberseminar).

Als Abteilung für allgemeine Bildung gilt auch die Lehramtsabteilung der Kantonschule Winterthur.

Die gesamte Ausbildungszeit beträgt fünf Jahre.

§ 2. Zum Eintritt in das Unterseminar sind das vollendete 15. Altersjahr und der Besuch der dritten Klasse der zürche-

rischen Sekundarschule oder einer als gleichwertig anerkannten andern Schulanstalt erforderlich.

§ 3. Die Schüler des Unterseminars erhalten nach einer am Schlusse der Schulzeit bestandenen Prüfung ein Abgangszeugnis. Das Abgangszeugnis des Unterseminars berechtigt zum Eintritt ins Oberseminar und zur Immatrikulation an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, sowie an den beiden philosophischen Fakultäten der Universität Zürich.

§ 4. Zur Aufnahme in das Oberseminar sind berechtigt:

- a) die Absolventen des Unterseminars;
- b) die Absolventen anderer zürcherischer Lehrerbildungsanstalten, die sich in Organisation und Lehrplan dem Unterseminar anpassen;
- c) die Absolventen der Lehramtsabteilung der Kantonschule Winterthur, die den vom Erziehungsrat angeordneten Ergänzungskurs besucht haben.

Über die Zulassung allfälliger weiterer Bewerber entscheidet der Erziehungsrat.

§ 5. Im Oberseminar ist der praktischen Ausbildung und ihrer organischen Verbindung mit der Theorie besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Zu diesem Zwecke können Gemeindeschulen herangezogen und Übungsschulen errichtet werden. Der Regierungsrat ordnet auf Antrag des Erziehungsrates die Organisation dieser Übungsschulen und ihr Verhältnis zu den Schulen und den Schulbehörden der Gemeinden, in denen sie errichtet werden.

§ 6. Die Absolventen des Oberseminars und allfälliger anderer zürcherischer Lehrerbildungsanstalten, die sich in Organisation und Lehrplan dem Oberseminar anpassen, erhalten unter Vorbehalt von § 7, Absatz 1, nach bestandener Schlußprüfung ein Fähigkeitszeugnis, das als Ausweis zur Verwendung im Hülfsdienst der zürcherischen Primarschule dient (Vikariat, Verweserei).

§ 7. Der Erziehungsrat teilt jedes Jahr vor Beginn des Schuljahres den zürcherischen Lehrerbildungsanstalten mit, wie viele der neu angemeldeten Schüler nach beendigter Ausbil-

dung auf die Ausstellung des Wählbarkeitszeugnisses rechnen können.

Die Schüler, die innerhalb der festgesetzten Aufnahmeziffer in die erwähnten Vorbereitungsanstalten aufgenommen werden, erhalten mit der erfolgreichen Abschlußprüfung das Recht zum Übertritt ins Oberseminar und zur Teilnahme an den Fähigkeitsprüfungen.

Der Erziehungsrat bestimmt zudem alljährlich die Zahl der Kandidaten, die außer den erwähnten Absolventen der zürcherischen Lehrerbildungsanstalten zur Fähigkeitsprüfung als Primarlehrer zugelassen werden.

§ 8. Bürger des Kantons Zürich und andere Schweizerbürger, die seit mehr als fünf Jahren im Kanton niedergelassen sind, erhalten zwei Jahre nach Bestehen der Fähigkeitsprüfung (§ 6) das Zeugnis der Wählbarkeit als Lehrer der staatlichen Primarschule, sofern sie — in der Regel während eines Jahres — Schuldienst geleistet haben.

Der Erziehungsrat kann das Wählbarkeitszeugnis verweigern oder erst in einem spätern Zeitpunkt erteilen, wenn sich der Bewerber in seiner Berufsbetätigung nicht bewährt hat, oder wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Schuldienst fehlen.

Der Erziehungsrat ist berechtigt, einem Lehrer wegen wiederholter schwerer Verletzung seiner Berufspflichten, wegen sittlicher Verfehlungen an Minderjährigen oder wegen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe für eine aus ehrloser Gesinnung verübte Tat das Wählbarkeitszeugnis vorübergehend oder dauernd zu entziehen.

Gegen die Verweigerung des Wählbarkeitszeugnisses kann beim Regierungsrat, gegen den Entzug des Wählbarkeitszeugnisses bei einer mit fünf Mitgliedern besetzten Kammer des Obergerichtes innerhalb einer Frist von zehn Tagen Rekurs eingereicht werden.

§ 9. Die Erziehungsdirektion übt in Verbindung mit dem Erziehungsrat die Oberaufsicht über sämtliche Lehrerbildungsanstalten aus.

Die Aufsicht über die staatliche Lehrerbildungsanstalt wird durch eine vom Regierungsrat gewählte Kommission ausgeübt.

Die Leiter des Unter- und Oberseminars und ihre Stellvertreter haben in der Aufsichtskommission beratende Stimme.

§ 10. Der Vollzug des Gesetzes wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt. Lehrplan, Studienordnung und Prüfungsreglemente werden vom Erziehungsrat erlassen.

§ 11. Die Erziehungsdirektion fördert in Verbindung mit dem Erziehungsrate die Weiterbildung der im Amte stehenden Lehrkräfte durch Veranstaltung oder Subventionierung besonderer Kurse und Vorträge und durch Beiträge an die Kosten von Studienaufenthalten und Kursbesuchen. Sie kann die Teilnahme an Veranstaltungen zur Weiterbildung obligatorisch erklären.

§ 12. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

§ 13. Durch dieses Gesetz werden alle damit im Widerspruche stehenden Bestimmungen früherer Gesetze außer Kraft gesetzt, insbesondere die §§ 221—239, 274, 276, 284 und 294 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme eines Berichtes seines Bureaus über die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 3. Juli 1938,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	198,179
Eingegangene Stimmzettel	121,320
Annehmende sind	83,356
Verwerfende sind	22,874
Ungültige Stimmen	83
Leere Stimmen	15,007

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Gesetz über die Ausbildung

von Lehrkräften für die Primarschule“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 11. Juli 1938.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Der Sekretär:

Dr. Eugster.

Dr. P. Marx.

Gesetz

über den

Rechtsanwaltsberuf (Anwaltsgesetz).

(Vom 3. Juli 1938.)

I. Recht zur Berufsausübung.

§ 1. Das Recht zur berufsmäßigen Vertretung und Verbeiständung von Parteien in Zivilprozessen, mit Ausnahme des summarischen Verfahrens und desjenigen in nichtstreitigen Rechtssachen, und in Strafprozessen vor den zürcherischen Gerichten, sowie vor Untersuchungs- und Anklagebehörden und deren Oberinstanzen steht nur handlungsfähigen, ehrenhaften und zutrauenswürdigen Schweizerbürgern und -bürgerinnen zu, denen das Obergericht das Fähigkeitszeugnis oder eine Bewilligung gemäß § 3 dieses Gesetzes erteilt hat.

§ 2. Das Fähigkeitszeugnis erhält, wer die zürcherische Rechtsanwaltsprüfung bestanden hat.

Das Obergericht kann ausnahmsweise Bewerbern, die auf Grund ihres Bildungsganges und einer mindestens fünfjährigen erfolgreichen Tätigkeit in der Rechtspflege oder in der Verwaltung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes geeignet erscheinen, nach Anhörung der Prüfungskommission und der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte die Prüfung ganz oder teilweise erlassen.

§ 3. Wer von einem andern Kanton oder von einer mehrere Kantone umfassenden Konkordatsbehörde das Fähigkeitszeugnis als Rechtsanwalt, Advokat oder Fürsprech er-